

Öffentliche Bekanntmachung der Grundsteuer 2017

Der Gemeinderat der Gemeinde Saalfelder Höhe hat in seiner Sitzung am 22.04.2014 die Hebesätze der Grundsteuer A auf 300 v. H. und der Grundsteuer B auf 400 v. H. für das Kalenderjahr 2014 festgesetzt.

Bis zum In Kraft treten der Haushaltssatzung 2017 gelten gemäß § 61 Abs. 1 Nr. 2 ThürKO die festgesetzten Abgabensätze nach den Sätzen des Vorjahres weiter
Gegenüber den Kalenderjahren 2014, 2015 und 2016 ist keine Änderung eingetreten, so dass auf die Erteilung von Grundsteuerbescheiden für das Kalenderjahr 2017 verzichtet wird.

Für alle diejenigen Grundstücke, deren Bemessungsgrundlage (Messbeträge bzw. Wohn- und Nutzfläche) sich seit der letzten Bescheiderteilung nicht geändert haben, wird durch öffentliche Bekanntmachung gemäß § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes (GrStG) vom 07. August 1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 38 des Jahressteuergesetzes 2009 vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S.2794), die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2017 in der zuletzt für das Kalenderjahr 2014 veranlagten Höhe festgesetzt.

Die Grundsteuer wird mit den in den zuletzt erteilten Steuerbescheiden festgesetzten Beträgen fällig. Die Steuerraten sind an den in diesen Bescheiden genannten Fälligkeitstagen auf ein Konto der Gemeindeverwaltung zu überweisen. Soweit der Steuerabteilung die Ermächtigung zum Lastschriftinzug erteilt wurde, werden die fälligen Beträge eingezogen.

Die für die Veranlagung notwendigen Unterlagen können in der Haushalts-/ Steuerabteilung während der allgemeinen Dienststunden eingesehen werden.

Mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung dieser Steuerfestsetzung treten für die Steuerpflichtigen die gleiche Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

Die Steuerfestsetzung kann innerhalb einer Frist von einem Monat, die mit dem Ablauf des auf den Tag der Bekanntmachung dieser Allgemeinverfügung folgenden Tages zu laufen beginnt, durch Widerspruch angefochten werden.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde Saalfelder Höhe, OT Kleingeschwenda, Kleingeschwenda 68, 07422 Saalfelder Höhe einzulegen. Dabei genügt die Einlegung des Widerspruchs per einfacher E-Mail nicht der Schriftform.

Durch die Einlegung eines Rechtsbehelfs wird die Wirksamkeit des Bescheides nicht gehemmt, insbesondere die Einziehung der festgesetzten Steuer nicht aufgehalten.

Abt. Haushalt/Steuern